

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 001 572
Studiengang: Luftfahrttechnik, B.Eng.
Hochschule: Technische Hochschule Ingolstadt
Studienort/e: Ingolstadt
Datum: 27.06.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Die Hochschule muss nachweisen, dass in der dualen Variante des Studiengangs eine systematische organisatorische, vertragliche und inhaltliche Verzahnung der Lernorte Betrieb und Hochschule stattfindet. Im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss insbesondere auch die inhaltliche Verzahnung in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Anderenfalls ist von der Verwendung des Profilmerkmals „dual“ auch und vor allem in der Außendarstellung abzusehen. (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV) [verlängerte Auflagenfrist: 18 Monate]

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflage ist erfüllt.

Begründung

Die Hochschule legt zum Nachweis der Aufgabenerfüllung fristgerecht eine Stellungnahme und überarbeitete Studiengangsunterlagen vor. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt.

Erste Behandlung

In der ersten Behandlung der Auflage hatte der Akkreditierungsrat folgende Aspekte als erfüllt bewertet:

Verankerung der dualen Varianten in den Studiengangsunterlagen

Der Akkreditierungsrat hatte in der Begründung der Auflage seinerzeit moniert, dass das duale Studium in den Studiengangsunterlagen und hier insbesondere in den Ordnungsmitteln überhaupt nicht als Variante des Studiengangs definiert sei. Nach Auffassung des Akkreditierungsrats hat die Hochschule auf dieses Monitum im Rahmen der Aufgabenerfüllung angemessen reagiert, so dass dieser Teil der Auflage als erfüllt bewertet wird:

Das duale Studium ist nunmehr für alle „regulären Bachelor- und Masterstudiengänge“ der Hochschule in § 21 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung als „Studienvariante“ festgelegt.

In § 8b Abs. 1 Ziffer 18 der Immatrikulationssatzung ist zudem verankert, dass Studienbewerber den Nachweis über einen Bildungsvertrag mit einem Praxispartner vorlegen müssen.

In Kapitel 4 des Modulhandbuchs wird das duale Studienmodell jeweils studiengangspezifisch beschrieben.

Organisatorische Verzahnung

Bezüglich der organisatorischen Verzahnung erläutert die Hochschule in ihrer Stellungnahme das an der Hochschule etablierte Rollenkonzept. Dieses Rollenkonzept wurde um ein „Mentoring-Konzept“ ergänzt; weiterhin findet im Rahmen des sog. „Forums Dual“ einmal pro Jahr ein institutionalisierter Austausch zwischen der Hochschule und den Praxispartnern statt. Nach Auffassung des Akkreditierungsrats macht die Hochschule damit plausibel, dass die Lernorte Hochschule und Betrieb angemessen organisatorisch verzahnt sind. Er bewertet den entsprechenden Teil der Auflage somit als erfüllt.

Vertragliche Verzahnung

Die Hochschule führt in ihrer Stellung an, dass die Anerkennung von Praxispartnern in einem „strukturierten Prüf- und Freigabeprozess“ erfolge. Praxispartner verpflichten sich über einen als Anlage zur Stellungnahme dokumentierten „Erhebungsbogen“ auf die in den Ordnungsmitteln der Technischen Hochschule Ingolstadt für das duale Studium festgelegten Rahmenbedingungen. Weiterhin müssen Studierende bei der Immatrikulation einen Bildungs- / Ausbildungsvertrag mit einem anerkannten Praxispartner vorlegen. Nach Auffassung des Akkreditierungsrats ist der Grad der vertraglichen Verzahnung der Lernorte damit ausreichend. Auch der diesbezügliche Teil der Auflage wird als erfüllt bewertet.

Hinsichtlich der inhaltlichen Verzahnung hatte der Akkreditierungsrat die Auflage in der ersten Behandlung nicht als erfüllt bewertet und wie folgt begründet:

Der Akkreditierungsrat hatte in der Hauptsache bemängelt, dass das Curriculum der dualen Varianten exakt demjenigen des „regulären“ Vollzeitstudiengangs entspräche, weshalb die von der Dualdefinition gemäß der Begründung zu § 12 Abs. 6 BayStudAkkV geforderte systematische inhaltliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb nicht zu erkennen sei.

Die Hochschule führt in ihrer Stellungnahme an:

„Die inhaltliche Verzahnung zwischen Theorie und Praxis wird an den HAWs in Bayern durch das Spezifikum eines eigenen verpflichtenden Praxissemesters umgesetzt. Die Lehre zeichnet sich durch einen starken Anwendungs- und Praxisbezug aus. Alle Studierenden werden durch eine Vielzahl von Projekten im Studienverlauf, den Einsatz von Lehrbeauftragten und das Verfassen von wissenschaftlichen (Abschluss-)Arbeiten an die Problemstellungen der Unternehmen herangeführt und sammeln bereits im Studium wertvolle Praxiserfahrung.“

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass mittlerweile sowohl in der jeweiligen Modulbeschreibung als auch in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegt ist, dass das Praxissemester („Praktikum“) im fünften und die Bachelorarbeit im siebten Semester in den dualen Varianten verbindlich im Partnerunternehmen zu absolvieren sind. Allerdings sind für das Praxissemester nach wie vor keine dualspezifischen Anforderungen festgelegt; auch für Studierenden der dualen Varianten geht es der Beschreibung zufolge primär um eine erste Orientierung im beruflichen Umfeld und weniger um einen systematischen Theorie-Praxis-Transfer.

Dass Studierende darüber hinaus regelhaft im Studienverlauf i.S. eines Theorie-Praxis-Transfers an Problemstellungen der Unternehmen herangeführt werden, ist auf Basis der vorgelegten Unterlagen nach Auffassung des Akkreditierungsrats nicht vollständig nachvollziehbar. Die Hochschule führt in ihrer Stellungnahme an, sie berücksichtige im Studienverlauf „nun die speziellen Kompetenzen, die durch das duale Studium von Studierenden außerhalb der Hochschule erworben wurden“. Der Akkreditierungsrat stellte dazu fest:

Differenzierte Lernergebnisse für dual Studierende sind lediglich in einem Modul definiert ("Projekt").

Die Hochschule führt in ihrer Stellungnahme als weiteres Argument für eine inhaltliche Verzahnung an, dass dual Studierende die Möglichkeit hätten, „sich außerhalb der Hochschule erworbene Kompetenzen bei entsprechendem Nachweis der Gleichwertigkeit anrechnen zu lassen.“ Der Akkreditierungsrat macht darauf aufmerksam, dass die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen bei nachgewiesener Gleichwertigkeit gemäß bayerischem Hochschulgesetz und der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern allen Studierenden offensteht. Inwieweit es sich hierbei um ein Spezifikum der dualen Varianten oder gar ein Argument für eine inhaltliche Verzahnung der Lernorte handelt, erschließt sich dem Akkreditierungsrat nicht.

In der Darstellung des Dual-Modells in der Modulbeschreibung heißt es weiter, es würden gesonderte FW-Fächer für Dual-Studierende angeboten, die „an der Hochschule bzw. einem Dualpartner durchgeführt“ würden. Angeboten würden „auch gesonderte Projekte sowie separate Praxisseminare für Dualstudierende“. Die von der Hochschule geplanten spezifischen „dual Module“ sind in dem zur Auflagenerfüllung vorgelegten überarbeiteten Modulhandbuch (noch) nicht dokumentiert. Die Hochschule erklärt auf Nachfrage am 29.04.2022 schriftlich, die mit den Dualmodulen angestrebte Schärfung der inhaltlichen Verzahnung für dual Studierende, werde „auch sukzessive in den Modulbeschreibungen dokumentiert werden“. Es sei geplant, die FW Modulbeschreibungen „fakultätsweit zu Beginn des [...] WS 22/23“ in dieser Hinsicht zu aktualisieren. Die von der Hochschule bei dieser Gelegenheit nachgereichten exemplarischen Beschreibungen aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen lassen nach Auffassung des Akkreditierungsrats allerdings nicht erkennen, dass es sich um gesondert für Dual-Studierende konzipierte Module handelt, die in besonderem Maße auf eine inhaltliche Verzahnung der Lernorte ausgerichtet sind. In der Beschreibung des Moduls „CAD / CAM für Zerspanung, 3D-Druck und Robotik“ wird beispielsweise lediglich darauf hingewiesen, dass dieses Modul für Dual-Studierende besonders interessant sei, „die im Rahmen ihrer dualen Tätigkeit von konkreten Anwenderkenntnissen in CAD/ CAM profitieren können.“ Warum die Lernergebnisse „sich in besonders komplexe Aufgabenstellungen schnell ein[]arbeiten“ und „andere an ihrer Expertise teilhaben“, nur von Dualstudierenden erreicht werden sollen, ist ebenfalls nicht ohne weiteres verständlich. Der Akkreditierungsrat hebt hervor, dass spezifische Module für Dualstudierende zur Erfüllung des Kriteriums lediglich eine Möglichkeit darstellen und insofern nicht zwingend erforderlich sind. Da die Hochschule selbst solche Module als

Bestandteil ihres Dualkonzepts nennt, muss eine Umsetzung entsprechend nachgewiesen werden.

Der Akkreditierungsrat hatte die Auflage daher in der Summe nur als teilweise erfüllt bewertet. Zwar erkannte der Akkreditierungsrat an, dass die Hochschule merkbar bestrebt ist, Verbindungspunkte zwischen hochschulischer und betrieblicher Ausbildung bzw. Praxistätigkeit sichtbar zu machen. Zugleich monierte der Akkreditierungsrat, dass ein über die Bachelorarbeit und das Praxissemester hinausgehender curricular verankerter Theorie-Praxis-Transfer weiterhin nicht zu erkennen ist.

Zweite Behandlung

In der Zweiten Behandlung hat der Akkreditierungsrat die Stellungnahme der Hochschule vom 19. Dezember 2022 sowie weitere Unterlagen geprüft.

Der Akkreditierungsrat begrüßt die Einrichtung der Veranstaltung „Kick-Off dual“ und das damit verbundene Mentoringprogramm, dass die dual Studierenden bei der Studienorganisation unterstützen und einen regelmäßigen Austausch und Reflexion der Erfahrungen zwischen den beiden Lernorten Hochschule und Betrieb fördern soll.

Hinsichtlich der überarbeiteten Modulbeschreibungen, die in der neuen Fassung des Modulhandbuchs "Luftfahrttechnik B.Eng." vorgelegt werden, kommt der Akkreditierungsrat zu folgendem Ergebnis:

Die angepassten Modulbeschreibungen weisen für zahlreiche Module differenzierte Lernergebnisse für Dual-Studierende aus. Dabei ist in mehreren Modulen ein Theorie-Praxis und Praxis-Theorie-Transfer curricular verankert, indem sowohl Dual-Studierende als auch die Dual-Praxispartner Projektthemen und Fragestellungen aus der Unterpraxis in die Modulausgestaltung mit einbringen.

Damit weist die Hochschule nach, dass die angekündigte Schärfung der inhaltlichen Verzahnung für dual Studierende in den Modulbeschreibungen umgesetzt wurde. Dies gilt insbesondere für die Modulbeschreibung des Praktikums.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass es sich nicht bei allen Modulen um gesondert für Dual-Studierende konzipierte Module handelt. Zugleich ist aber eine inhaltliche Verzahnung der Lernorte in den exemplarisch genannten Modulen Projekt Konstruktion und Entwicklung, Kosten- und Investitionsmanagement, Praktikum, Projekt- und Qualitätsmanagement, Produktionsplanung und Logistik, Qualitätssicherung sowie dem Praxissemester sowie der Bachelorarbeit nachgewiesen.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Studierende regelmäßig im Studienverlauf i.S. eines Theorie-Praxis und Praxis-Theorie-Transfer“ an Problemstellungen der Unternehmen herangeführt werden. Daher bewertet der Akkreditierungsrat die Auflage abschließend als erfüllt.

